



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **22/11 Beantwortung der Motion Reto Bieri vom 28. Februar 2011 betreffend „Öffentliche Gewalttäter an den Pranger“**

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

#### **Einleitung**

Der Motionär bezieht sich auf zwei Ereignisse in Emmen, bei denen auf Passanten Überfälle verübt worden waren und verlangt vom Gemeinderat, dass künftig bei Gewaltdelikten wie Raub, Körperverletzung und Tötung

- die Täter im Anschlagkasten vor dem Gemeindehaus mit Foto publiziert werden;
- die Täter im Emmenmail mit Foto publiziert werden;
- dem Einwohnerrat jährlich alle auf dem Gemeindegebiet begangenen Gewaltdelikte vorgelegt werden.

Der Motionär führt zur Begründung aus, es könne nicht toleriert werden, dass in unserer Gemeinde gewisse Gestalten glaubten, sie könnten sich hier aufführen wie im Wilden Westen. Diesen Leuten müsse klar und unmissverständlich aufgezeigt werden, dass solche Vergehen in der Öffentlichkeit Folgen mit sich zögen. Dieses latente Problem dürfe nicht länger verharmlost und müsse nun endlich angegangen werden.

#### **Zu den Forderungen des Motionärs**

Zunächst ist klar festzuhalten, dass Straftaten, wie die vom Motionär erwähnten, in keiner Weise verharmlost werden, weder vom Gemeinderat noch von den Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat verurteilt jegliche Art von Gewalt und setzt alles in seiner Macht Stehende daran, dass Emmen eine sichere Gemeinde bleibt. Glücklicherweise gehören Gewaltdelikte denn auch trotz der Grösse und der städtischen Verhältnisse unserer Gemeinde nicht zum Alltag. Die Aufklärung von Straftaten und die Bestrafung der Täter ist Sache der Luzerner Polizei und der Strafjustiz.

Ein gleich gelagertes Anliegen wurde dem Gemeinderat bereits mit der Motion 16/2010 vom 8. Februar 2010 betreffend mehr Transparenz nach Vandalenakten auf öffentliches Eigentum der Gemeinde Emmen unterbreitet. In jenem Vorstoss wurde angeregt, die der Sachbeschädigung (Vandalismus, illegale Sprayereien) überführten Täter im Mitteilungsorgan der Gemeinde Emmen zu publizieren. Der Gemeinderat hat in seiner Beantwortung vom 21. April 2010 die Ablehnung der Motion beantragt. Die Motion wurde vom Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2010 nach einer ausführlichen Diskussion mit 25:7 abgelehnt.

In der vorliegenden Motion wird im Grunde das Gleiche verlangt wie in der klar abgelehnten Motion 16/2010. Der Anwendungsbereich wäre hier erweitert auf die in der Gemeinde Emmen begangenen Gewaltdelikte. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich die Verhältnisse nicht verändert haben. Eine Neuurteilung ist nicht notwendig und das Anliegen des Motionärs wird vom Gemeinderat nach wie vor als nicht umsetzbar erachtet. Es kann daher vollumfänglich auf die Beantwortung der Motion 16/2010 verwiesen werden ([http://www.emmen.ch/de/gemeinde\\_politik/einwohnerrat/Beantwortung/beantw1610\\_vandalenaktedef.pdf](http://www.emmen.ch/de/gemeinde_politik/einwohnerrat/Beantwortung/beantw1610_vandalenaktedef.pdf)). Die damaligen Ausführungen gelten sinngemäss auch für den auf Gewaltdelikte erweiterten Anwendungsbereich.

Die vom Motionär angeführten Gewaltdelikte Raub, Körperverletzung und Tötung sind Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Das StGB regelt auch die Strafen und Massnahmen. Der Bund ist für die Gesetzgebung im Bereich des Strafrechts und des Strafprozesses zuständig (Art. 123 Bundesverfassung). Auch für administrative Massnahmen wie beispielsweise den Entzug des Führerausweises wird eine gesetzliche Grundlage benötigt. Im Bereich der Gewaltdelikte besteht weder zugunsten des Kantons noch zugunsten der Gemeinden eine Kompetenz, Rechtssätze über Strafen und Massnahmen zu erlassen. Eine gesetzliche Grundlage für das vom Motionär verlangte Vorgehen besteht nicht und nach Ansicht des Gemeinderates wäre es auch nicht zulässig, eine Rechtsgrundlage für eine derartige Massnahme oder „Nebenstrafe“ zu erlassen. Die Frage kann letztlich offen gelassen werden, weil der Gemeinderat das Geforderte nach wie vor als nicht praktikabel und auch nicht als notwendig erachtet. Die vom Motionär geforderte „Anprangerung“ soll beim Straftäter Betroffenheit auslösen und die Bevölkerung informieren und warnen. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn der Straftäter nicht in der Gemeinde oder Region wohnt. Nach wie vor können leider auch nicht alle Delikte aufgeklärt werden. Eine Ausnahme besteht bei schweren Delikten gegen Leib und Leben wie Mord und vorsätzliche Tötung. In solchen Fällen wird oft aufgrund des grossen öffentlichen Interesses durch die Strafverfolgungsbehörden und Medien detailliert informiert.

Um die Forderungen des Motionärs umzusetzen, würde der Gemeinderat detailliert und systematisch Auskunft von der Polizei, den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten über die in Emmen begangenen Gewaltdelikte und die verurteilten Straftäter benötigen. Diese Auskünfte sind aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht erhältlich.

### **Schlussfolgerung**

Die Forderungen des Motionärs sind nicht umsetzbar, weshalb der Gemeinderat beantragt, die Motion abzulehnen.

Emmenbrücke, 16. November 2011

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber